

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00040 vom 25. Februar 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00040

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00040 du 25 février 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00040 del 25 febbraio 2014

Regeste

stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB | Strafvollzug: Aufhebung der stationären Massnahme nach Art. 59 StGB aufgrund Aussichtslosigkeit. Das Amt für Justizvollzug hob die für den Beschwerdeführer angeordnete stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB nach vielfach gescheiterten Versuchen infolge Aussichtslosigkeit auf und stellte fest, dass die zugunsten der Massnahme aufgeschobenen Freiheitsstrafen vollumfänglich erstanden seien. Die Vorinstanz bestätigte dies und entzog der Beschwerde die aufschiebende Wirkung. An der Anfechtung der Feststellung, dass die aufgeschobenen Freiheitsstrafen vollumfänglich erstanden seien, besteht kein aktuelles und praktisches Interesse des Beschwerdeführers, weshalb die Beschwerdelegitimation diesbezüglich zu verneinen ist (E. 2.2.). Rechtliche Grundlagen zur stationären Behandlung nach Art. 59 StGB und deren Aufhebung (E. 3). Der Beschwerdeführer stellt nicht in Abrede, die Massnahme sei im Rahmen der bisher ausprobierten Settings kaum durchführbar, er wolle jedoch zunächst in eine Klinik und dann in ein betreutes Wohnen. Die Aktenlage spricht jedoch dafür, dass weitere therapeutische Bemühungen keinen hinreichenden Erfolg versprechen, welcher eine Fortführung der Massnahme rechtfertigte (E. 5.2). Auch wenn grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, dass der Massnahmenvollzug im Einzelfall auch in einem offeneren Setting erfolgen kann, besteht aufgrund der Aussichtslosigkeit keine Grundlage mehr für die Wünsche des Beschwerdeführers (E. 5.3). Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos (E. 5.6). Abweisung, soweit auf die Beschwerde eingetreten wird und soweit diese nicht gegenstandslos geworden ist. Gewährung UP und URB.

Erwägungen

E. 3

Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht (lit. a); und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b). Gemäss Art. 59 Abs. 2 StGB erfolgt die stationäre Behandlung in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung. Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Art. 76 Abs. 2 StGB (einer geschlossenen Strafanstalt oder einer geschlossenen Abteilung einer offenen Strafanstalt) behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist (Art. 59 Abs. 2 und 3 StGB). Welche Anforderungen an diese Institution zu richten sind, hat der Gesetzgeber

offengelassen. Frühere Forderungen der Doktrin, dass diese unter ärztlicher Leitung stehen müssen, wurden offenbar mit Blick auf die Vollzugsrealität fallengelassen. Es soll genügen, dass sie in Bezug auf die Behandlungsangebote und die personelle Ausstattung den Anforderungen an eine therapeutische Einrichtung gerecht werden. Nach der Praxis des Bundesgerichts ist der Kreis der Unterbringungsorte weiter zu fassen. Die Behandlung habe zwar durch einen Arzt oder unter Aufsicht eines Arztes zu erfolgen, es könne aber auch genügen, dass der Anstalt ein Arzt zur Verfügung stehe, der sie regelmässig besuche. Dabei sollten aber die notwendigen speziellen Einrichtungen sowie entsprechend ausgebildetes und ärztlich überwachtes Personal vorhanden sein (Marianne Heer in: in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strafrecht I [BSK StGB I], 3. A., 2013, Art. 59 N. 93). Grundsätzlich ist es Aufgabe der Vollzugsbehörde, in Absprache mit der Massnahmeneinrichtung den Vollzugsort und die Vollzugsmodalitäten zu bestimmen (VGr, 13. Mai 2015, VB.2014.00726, E. 2.3; vgl. auch § 74 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV); Marianne Heer, BSK StGB I, Art. 56 N. 19). Gemäss Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB wird eine Massnahme aufgehoben, wenn deren Durch- oder Fortführung als aussichtslos erscheint. Das Scheitern einer Massnahme soll nicht leichthin angenommen werden. Erforderlich ist, dass sich eine Massnahme als definitiv undurchführbar erweist.

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog, der Beschwerdegegner habe seinen Entscheid auf das psychiatrische Gutachten und die Berichte der seit Beginn der stationären Massnahme involvierten Vollzugseinrichtungen gestützt und sei zum Schluss gekommen, die Fortführung der Massnahme sei aussichtslos, wofür auf die zutreffenden Erwägungen des Beschwerdegegners verwiesen werden könne. Der Beschwerdeführer setzte sich mit den Erwägungen der angefochtenen Verfügung nicht auseinander und liess bezüglich des geäusserten Antrags auf Einweisung in eine Klinik und danach in ein betreutes Wohnen lediglich ausführen, dies entspreche seinem geäusserten Willen und der Beschwerdegegner sei damit zu betrauen, dies umzusetzen. Einhergehend mit dem Beschwerdegegner sei jedoch festzuhalten, dass für die Aufhebung der Massnahme nicht das Fehlen bzw. die Ambivalenz des Beschwerdeführers in der Willensbildung ausschlaggebend gewesen sei, sondern der fehlende Behandlungserfolg bzw. die fehlende Massnahmefähigkeit. Was der Beschwerdeführer tatsächlich bevorzuge, sei für die zu beurteilende Frage irrelevant, weshalb auch auf eine Expertise bezüglich seiner Willensbildungsfähigkeit verzichtet werden könne. Gerade um ihn bei der Wahrung seiner Rechte zu unterstützen, sei ihm nach seinem Gesuch um Aufhebung der Massnahme ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt worden. Könne dieser den mutmasslichen Willen des Beschwerdeführers nicht ermitteln, so habe er – allenfalls nach Rücksprache mit der Beiständin – im wohlverstandenen Interesse des Beschwerdeführers zu handeln.

E. 4.2

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers stellt nicht in Abrede, dass die Massnahme derzeit im Rahmen der bisher ausprobierten Settings kaum durchführbar erscheine. Der Beschwerdeführer sei mehrmals telefonisch und zuletzt in seiner Anhörung deutlich damit konfrontiert worden, welche der beiden Alternativen – Fortsetzung der Massnahme trotz schwierigen Verlaufs oder Abbruch mit der Konsequenz der Ausschaffung nach P – er vorziehen würde. Der Beschwerdeführer habe jedoch einzig deponiert, er wolle in der Schweiz in eine Klinik und danach in ein betreutes Wohnen. Der Rechtsvertreter stellt

demzufolge den Hauptantrag, diesem geäusserten Willen sei zu entsprechen und der Beschwerdegegner sei mit der Aufgabe zu betrauen, dies umzusetzen und mithilfe von psychiatrischen Fachkräften zu eruieren versuchen, was sich der Beschwerdeführer genau vorstelle und worauf er sich allenfalls einlassen könne.

E. 5.1

Der Hauptantrag des Beschwerdeführers ist dahingehend zu verstehen, dass er eigentlich kein weiteres Verbleiben in der stationären Massnahme möchte, er jedoch wünsche, zunächst in einer Klinik und danach in einer Form eines betreuten Wohnens untergebracht zu werden. Während des Vollzugs der Massnahme äusserte er jedoch auch mehrmals den Wunsch, er wolle zu seinem Vater in das Land P gebracht werden. Vorliegend ist jedoch – zunächst ungeachtet der Wünsche des Beschwerdeführers – zu prüfen, ob die stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB zu Recht aufgehoben wurde.

E. 5.2

Aus den Ausführungen des Beschwerdegegners in seiner Verfügung vom 7. Januar 2016 geht hervor, dass die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Behandlung im Rahmen der stationären Massnahme nicht mehr vorliegen würden. Bereits der Behandlungsverlauf hat sich seit Beginn der Massnahme konstant schwierig gestaltet. Die Aktenlage spricht ebenfalls dafür, dass weitere therapeutische Bemühungen keinen hinreichenden Erfolg versprechen, welcher eine Fortführung der Massnahme rechtfertigte. Der Beschwerdegegner war im Juli 2015 zum Schluss gekommen, die Massnahme in der JVA M im Rahmen eines letzten Versuchs weiterzuführen und während drei bis sechs Monaten zu versuchen, den Beschwerdeführer weiterzubringen. Seitens der JVA M wurde anlässlich der Anhörung vom 7. Dezember 2015 festgehalten, aus ihrer Sicht sei der Beschwerdeführer therapeutisch nicht erreichbar. Zudem sei er derzeit psychotisch und gehöre im aktuellen Zustand in eine forensische Klinik. Mit Verfügung der JVA M vom 29. November 2015 musste er aufgrund einer Eskalation, welche zur Demolierung der Zelle mit erheblichem Sachschaden geführt habe, in die Sicherheitszelle mit Kameraaufschaltung verlegt werden. Dieselbe sichernde Massnahme musste am 10. November 2015 angeordnet werden, nachdem der Beschwerdeführer sich wieder instabil gezeigt und eine Eskalation gedroht habe, wobei von ihm eine Selbstverletzungsgefahr ausgegangen sei. Bereits davor mussten von der JVA M seit dem Eintritt des Beschwerdeführers am 15. Juli 2015 mehrere Verfügungen (24. Juli 2015, 3. August 2015, 13. September 2015, 29. September 2015) wegen Selbstgefährdung ausgesprochen werden. Zusammengefasst ist gemäss dem Führungsbericht der JVA M vom 30. September 2015 beim Beschwerdeführer weder eine konstante Absprachefähigkeit noch eine annehmbare Kontraktfähigkeit gegeben. Die bei ihm diagnostizierte Somatisierungsstörung habe sich bereits am Eintrittstag sehr deutlich gezeigt. Es sei nicht möglich, ihn in ein psychotherapeutisches Setting einzubinden, weshalb er ausschliesslich psychiatrisch behandelt werde. Es sei nicht davon auszugehen, dass bei ihm durch therapeutische Massnahmen eine dauerhafte Veränderung seines Verhaltens zu erreichen sei. Aufgrund der beschriebenen Problematik sowie der erforderlichen engmaschigen Betreuung könne der Beschwerdeführer voraussichtlich nicht in eine konventionelle Wohngruppe mit regulärem Beschäftigungsplatz wechseln können bzw. in der geschlossenen Station der JVA M bleiben, was jedoch keine Dauerlösung sein könne. Die Beiständin des Beschwerdeführers äusserte sich gegenüber dem Fallverantwortlichen des Beschwerdegegners insofern, als für sie eine Verlegung des Beschwerdeführers in ein betreutes Wohnen derzeit ausser Diskussion stehe. Für eine

Versetzung in einem offenen Rahmen müssten denn auch zuerst erste Therapieerfolge vorliegen. Diese konnten bisher nicht erreicht werden. Ausgehend von der Beurteilung des Beschwerdegegners und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer sich während dem Massnahmenvollzug immer wieder selbst verletzt, Suizidabsichten geäußert und Gewalt gegen Dritte (Mitarbeitende und Mitbewohner der Massnahmeeinrichtungen) angewendet hat, steht insgesamt fest, dass die bisher vollzogene Massnahme somit nicht als erfolgreich durchgeführt bezeichnet werden kann. Aufgrund der vielfach gescheiterten Versuche erweist sich die angeordnete Massnahme daher als aussichtslos, um die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten zu vermindern.

E. 5.3

Obwohl grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, dass der Massnahmenvollzug je nach Einzelfall auch in offeneren Settings erfolgen kann, besteht aufgrund der Aussichtslosigkeit der Massnahme für die Wünsche des Beschwerdeführers, in einer Klinik und später in einer Institution für betreutes Wohnen untergebracht zu werden, keine Grundlage mehr. Selbst wenn eine Weiterführung der stationären Massnahme im Rahmen einer offeneren Institution möglich wäre, könnte aufgrund der bisherigen Vorkommnisse (Selbstverletzungen, Hospitalisierungen, Angriffe auf Mitbewohner und Mitarbeitende) im Vollzug der Massnahme des Beschwerdeführers nicht damit gerechnet werden, dass er – jetzt oder zu einem in naher Zukunft liegenden Zeitpunkt – in solch eine Einrichtung versetzt werden könnte.

E. 5.4

Unter Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz ist zudem festzuhalten, dass es in der sich vorliegend stellenden Situation irrelevant ist, was der Beschwerdeführer wünschte oder bevorzugte. Demzufolge ist auch der Verzicht der Vorinstanz auf die Einholung einer Expertise zu seiner Willensbildungsfähigkeit nicht zu beanstanden und es ist auch im vorliegenden Verfahren keine solche einzuholen.

E. 5.5

Nach der Entlassung aus dem Massnahmenvollzug wird der Beschwerdeführer die Schweiz verlassen müssen, weshalb er aufgrund des Entzugs der aufschiebenden Wirkung sowohl des Rekurses als auch der Beschwerde in Ausschaffungshaft versetzt wurde. Die Koordination des weiteren Vorgehens aufgrund des Wegweisungsentscheids obliegt dem Migrationsamt. Überdies wurde das Generalkonsulat des Landes P durch den Beschwerdegegner instruiert, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner akuten Selbst- und Fremdgefährdung in P dringend auf ein enges und zu Beginn geschlossenes-gesichertes psychiatrisches Setting angewiesen sei. Die medizinischen Unterlagen würden übersetzt mitgegeben.

E. 5.6

Mit dem Entscheid in der Sache selbst wird das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

E. 5.7

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist und soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 6.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Angesichts seines Unterliegens ist dem Beschwerdeführer keine Parteienschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner hat keine solche beantragt.

E. 6.2

Zu beurteilen bleiben die Gesuche des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung für das Beschwerdeverfahren. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG wird Privaten, welche nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Gesuch hin, die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen. Zudem haben sie Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Aufgrund der Akten ist von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Sodann erwiesen sich seine Begehren nicht als offensichtlich aussichtslos, und es stellten sich Sachverhalts- und Rechtsfragen, die – insbesondere bei seiner psychischen Verfassung – den Beizug einer Rechtsvertretung rechtfertigten. Die Gesuche sind daher gutzuheissen. Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 VRG hinzuweisen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.